Friedhofsgebührensatzung

für den Matthäusfriedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Borbeck - Vogelheim

vom 13.02.2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Borbeck-Vogelheim vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht zur Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr1.317 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (zzgl. Gebühren für Grabmal/ Namenskennzeichnung gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung)

a)	zur Erdbestattung	1.732	Euro
	zzgl. Grabmal / Inschrift Gemeinschaftsstele 1. Allgemeine Lage - Inschrift Gemeinschaftsstele 2. "Garten der Erinnerung" - Grabstein mit Inschrift 3. "RWE Fan-Friedhof, Gemeinschaftsfeld 1907" - Grabstein mit Inschrift	234	Euro Euro Euro
b)	zur Urnenbeisetzung	784	Euro
	zzgl. Grabmal/ Inschrift je nach Grablage: 1. Allgemeine Lage – Grabstein mit Inschrift 2. Allgemeine Lage - Inschrift Gemeinschaftsstele 3. "Garten der Erinnerung" - Inschrift Gemeinschaftsstele 4. "RWE Fan-Friedhof, Georg Melches-Grabfeld" – Grabstein mit Inschrift	32 141	Euro Euro Euro Euro
c)	zur Urnenbeisetzung "Grünes Grab" zzgl. Inschrift	311 <i>31</i>	Euro <i>Eur</i> o

(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.500	Euro
b)	zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) Felder 1,2 und 5	1.200	Euro
c)	zur Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	800	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr	60	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	40	Euro
4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung Friedhofsträgerin (zzgl. Gebühren für Grabmal/ Namenskennzeichnung gem. und § 13a der Friedhofssatzung)		
a)	zur Urnenbeisetzung je Grab (2 Urnen – Nutzungszeit 20 Jahre)	2.180	Euro
	zzgl. Grabmal/ Inschrift je nach Grablage: 1a. "Garten der Erinnerung" - Grabstein mit Erstschrift 1b. Zweitbeschriftung 2a. "Garten der Erinnerung" – Grabstele mit Namenstafel und Erstschrift 2b. Zweitbeschriftung (zweite Namenstafel) 3a. "Ewigkeitsgarten" – Grabstein mit Erstschrift u. Ablageplatte 3b. Zweitbeschriftung	209 665 173 567	Euro Euro Euro Euro Euro Euro
b)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	109	Euro
c)	zur Urnenbeisetzung im "Garten der Verbundenheit" (1 Urne) (Nutzungszeit 20 Jahre) Grabbeigabe von Tierasche möglich zzgl. Grabstein mit Beschriftung	1.280 <i>635</i>	Euro <i>Euro</i>
d)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	64	Euro
e)	zur Urnenbeisetzung als Partnergrabstätte (2 Urnen – 20 Jahre)	980	Euro
	zzgl. Grabmal/ Inschrift je nach Grablage: 1a. "Allgemeine Lage" – Grabstein mit Erstschrift 1b. Zweitbeschriftung 2a. "Allgemeine Lage" – Inschrift Gemeinschaftsstele 2b. Zweitbeschriftung 3a. "Garten der Erinnerung" – Grabstein mit Erstschrift 3b. Zweitbeschriftung	215 140 50 234	Euro Euro Euro Euro Euro Euro
f)	Verlängerungsgebühr je Partnergrab und Jahr	49	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	264,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	391,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.058,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	423,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung "Grünes Grab"	95,00	Euro
(2)	Besondere Gebühren		
a)	Benutzung des offenen Begegnungsraums anlässlich der Trauerfeier	120,00	Euro
b)	Benutzung des Abschiedsraums anlässlich einer Trauerfeier oder zur Aufbahrung im Vorlauf einer Trauerfeier	72,00	Euro
	§ 7 Gebühren für Umbettungen		
(1)	Ausbettung		
a)	Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.588	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.117	Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab	370	Euro
(2)	Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Absatz 1 dieser S	Satzung.	

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulicher Anlage	40	Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40	Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	40	Euro
(6)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	25	Euro
(7)	Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung	50	Euro
(8)	Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25	Euro
(9)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35	Euro
(10)	Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50	Euro
(11)	Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30	Euro
•	Reservierung (Unterhaltung) einer Grabstätte "RWE Fan-Friedhof" je Jahr – maximal 5 Jahre	30	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß \S 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2022.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß \S 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.05.2022 außer Kraft.

Essen, den 13.02.2024		
	Die Friedhofsträgerin	
Siegel		
	(Unterschrift)	- (Unterschrift)